

Errichtungsakt
der
Stiftung Eternal Spirit
mit Sitz in Biel-Benken BL

Vor mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar zu Basel, Dr. Peter Liatowitsch, sind

ERSCHIENEN:

1. **Frau Dr. Erika Preisig**, Ärztin, geboren am 22.2.1958, von Basel, in Oberwil BL, Therwilerstrasse 135;
2. **Herrn lic. iur. Moritz Gall**, Advokat, geboren am 17.3.1974, von Schöftland AG, in Binningen BL, Im Lettenacker 1;
3. **Herrn Markus Lüthi**, Fahrlehrer, geboren am 23.3.1955, von und in Biel-Benken BL, Fichtlirain 16;

sämtliche mir, dem Notar, persönlich bekannt, und haben mir

ERKLÄRT:

1. Wir errichten hiermit unter dem Namen

Stiftung Eternal Spirit

eine Stiftung gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, die ihren Sitz in Biel-Benken BL hat und erheben das uns vorliegende, diesem Akt mit Schnur und Siegel beigeheftete Statut zum gültigen Stiftungsstatut.

2. Der Stiftung ist von den Stiftern ein Anfangsvermögen von CHF 20'000.- (zwanzigtausend Schweizer Franken) gewidmet worden.
3. Als Stiftungsräte dieser Stiftung wählen wir:
 - a. Frau Dr. Erika Preisig, vorgeannt;
 - b. Herrn lic. iur. Moritz Gall, vorgeannt;
 - c. Herrn Markus Lüthi, vorgeannt.Die Gewählten erklären durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung ihre Annahme der Wahl.
4. Wir beschliessen hiermit, uns innerhalb des Stiftungsrates wie folgt zu konstituieren:

Frau Dr. Erika Preisig als Präsidentin des Stiftungsrates;
Herrn lic. iur. Moritz Gall als Mitglied des Stiftungsrates;
Herrn Markus Lüthi als Mitglied des Stiftungsrates.

Sämtliche Stiftungsratsmitglieder zeichnen mit Unterschrift kollektiv zu zweien mit der Stiftungsratspräsidentin.
5. Als Revisionsstelle wählen wir einstimmig die Brodard Treuhand AG, mit Sitz in 4107 Ettingen. Sie hat die Wahl angenommen gemäss der uns vorliegenden Annahmeerklärung vom 27. November 2011.
6. Der instrumentierende Notar wird damit beauftragt, die Stiftung beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Landschaft zur Anmeldung zu bringen. Er wird ausserdem beauftragt, eventuelle redaktionelle Änderungen an den vorliegenden Akten, die der Handelsregisterführer verlangt, von sich aus und ohne Einberufung einer neuen Stiftungsrattssitzung, vorzunehmen.
7. Den Gründern und mir, dem Notar, haben vorgelegen:
 - das Stiftungsstatut;
 - die Annahmeerklärung der Revisionsstelle.

8. Die vorliegende Gründung der Stiftung geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, welche hiermit beantragt wird.

URKUNDLICH DESSEN ist dieser Errichtungsakt zu einer Stiftung nach erfolgter Lesung und Genehmigung von den Komparenten und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels hiernach, unterzeichnet worden.

Geschehen zu Basel am Donnerstag, den
19. (neunzehnten) April 2012 (zweitausendzwoölf)



Allg. Reg. 2012 No. 12

[Handwritten signatures]

[Handwritten signature]
Notar

Stiftungsstatut der **Stiftung Eternal Spirit**

Artikel 1

Unter dem Namen

Stiftung Eternal Spirit

besteht mit Sitz in Biel-Benken BL eine Stiftung gemäss Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Selbstbestimmungsrechtes aller Menschen sowie insbesondere die:

- a) Förderung der weltweiten Legalisierung der Freitodbegleitung (FTB);
- b) Durchsetzung des jedem Menschen zustehenden Selbstbestimmungsrechts in Bezug auf FTB im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen;
- c) Prüfung und Umsetzung von Anträgen auf FTB;
- d) Förderung und Unterstützung des Vereins **lifecircle**, der Palliativmedizin sowie von gemeinnützigen Projekten zur Suizidprophylaxe.

Artikel 3

Das Anfangskapital der Stiftung beträgt CHF 20'000.- (zwanzigtausend Schweizer Franken).

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch seine Erträge, durch Gönnerbeiträge und durch Zuwendungen Dritter.

Artikel 4

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle, die vom obersten Stiftungsorgan bezeichnet wird.

Artikel 5

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Zuwahlen in den, beziehungsweise Abwahl aus dem Stiftungsrat erfolgen durch den jeweils amtierenden Stiftungsrat.

Dem Stiftungsrat sollen angehören:

- eine Ärztin bzw. ein Arzt;
- eine Juristin bzw. ein Jurist;
- ein Vorstandsmitglied des Vereins **lifecircle**.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt die Art der Zeichnung seiner Mitglieder.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 6

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates ausdrücklich mündliche Beratung verlangt.

Artikel 7

Der Stiftungsrat fasst im Rahmen des Stiftungszweckes seine Beschlüsse nach freiem Ermessen. Er kann ein Reglement für die Gestaltung seiner Tätigkeit erlassen.

Artikel 8

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung und erstellt einen Bericht zu Händen des obersten Stiftungsorganes.

Die Funktionsdauer der durch den Stiftungsrat zu bestimmenden Revisionsstelle beträgt 2 (zwei) Jahre.

Artikel 9

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung von Tätigkeiten und Leistungen im Rahmen des Stiftungszweckes an ein Mitglied des Stiftungsrates oder an einen Ausschuss aus seiner Mitte oder aber an aussenstehende Dritte delegieren. Er ist in Erfüllung des Stiftungszweckes berechtigt, notwendige Aufwendungen zu veranlassen, Vertragsverhältnisse mit Drittpersonen abzuschliessen und insbesondere geeignete Angestellte zu engagieren oder diese Arbeiten im Auftragsverhältnis zu vergeben. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Stiftung.

Artikel 10

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Aufsichtsbehörde Gesuche um Ergänzung oder Änderung der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 85 (fünfundachtzig) und 86 (sechsendachtzig) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unterbreiten.

Artikel 11

Eine Aufhebung der Stiftung kann, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde, nur erfolgen, wenn der Stiftungszweck unerreichbar geworden oder kein Stiftungsvermögen mehr vorhanden ist. Ein allfällig noch vorhandenes Stiftungsvermögen ist einer im Kanton Basel-Stadt steuerfreien kulturellen und gemeinnützigen Institution nach Möglichkeit mit ähnlichen Bestrebungen zuzuwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens ist ausgeschlossen.